

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FD 6/10 / Fachdienst 6/10 - Planung und Liegenschaften

Sitzungsvorlage

Datum: 06.01.2015

Drucksache Nr.: **15/0002**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	04.02.2015	öffentlich / Vorberatung
Rat	04.03.2015	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Bebauungsplanes Nr. 229 „Alte Heerstraße,, an der Alten Heerstraße in Hangelar östlich der Bebauung am Weilbergweg und westlich der Bebauung an der Illmenaustraße Straße, Auslegungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 229 „Alte Heerstraße“ für den Bereich im Stadtteil Hangelar, Gemarkung Hangelar, Flur 3, südlich der Alten Heerstraße, östlich der Bebauung am Weilbergweg und westlich der Bebauung an der Illmenaustraße Straße sowie die Begründung hierzu gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen sowie gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem Geltungsbereichsplan vom 21.08.2014 zu entnehmen.“

Sachverhalt / Begründung:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 01.10.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 229 „Alte Heerstraße“ beschlossen. Aufgrund der Vorschriften des § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) – Bebauungsplan der Innenentwicklung – kann das Verfahren nach den Vorschriften des § 13 BauGB – Vereinfachtes Verfahren - durchgeführt werden. Von der Beteiligung nach § 3 (1) BauGB (sogenannte frühzeitige Beteiligung), der Durchführung der Umweltprüfung, vom Erstellen des Umweltberichts, der Angabe welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind sowie der Erarbeitung der zusammenfassenden Erklärung wird daher abgesehen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Die Behörden werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

Das Bauungskonzept wurde bereits in der Sitzung des Umwelt-Planungs- und Verkehrsausschuss am 09.09.2014 vorgestellt und erläutert. Die jetzt vorliegende Konzeption entspricht ihr bis auf Details dieser Planung. Sie wird gleichwohl im Zusammenhang mit dem Entwurf des Bebauungsplanes und dem Auslegungsbeschluss in der Sitzung von Vertretern des Planungsbüros bzw. des Investors nochmals vorgestellt und eingehend erläutert.

Weitere Einzelheiten zur Planung sind der beiliegenden Begründung nebst Anlagen sowie dem Entwurf des Bebauungsplanes und dem Bauungskonzept zu entnehmen.

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

